



GEMEINDE MICHELDORF

Hauptstraße 28, 9322 Micheldorf
04 268 2020 | micheldorf@ktn.gde.at | www.micheldorf-gv.at

Zahl:

8500/2024-Ja

Sachbearbeiter:

Kejzar-Groicher Verena

Datum:

17.04.2024

KUNDMACHUNG

Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Gemäß einer Verteilung von Geldern aus dem Finanzausgleichsgesetzes durch die Kärntner Landesregierung stehen den Gemeinden Mitteln für die 3 Betriebe marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Abwasser, Müll) zur Verfügung.

Sie können in allen drei, oder aber in einem oder zwei der erwähnten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.

Die Mittel aus dem Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz sind zu (teilweisen) Finanzierung der sich ergebenden Differenz aus den veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für das Haushaltsjahr 2024 im jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen (§ 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016).

Die Gemeinde Micheldorf erhält einen Zweckzuschuss in der Höhe von € 16.574,00 (€ 16,702 pro Hauptwohnsitz per Stichtag 31. Oktober 2021).

Der Gemeinderat der Gemeinde Micheldorf hat in seiner Sitzung vom 16.04.2024, Zahl 004-1/1/2024 den Beschluss gefasst, die Mittel im Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage Micheldorf zu verwenden. Die Vereinnahmung im Betrieb der Wasserversorgungsanlage dient zur Abfederung einer Gebührenerhöhung im Jahr 2024.

Die Information der Gemeindebürgerinnen gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremsen Zweckzuschussgesetz erfolgt via **Gemeindehomepage und Amtstafel**.

Micheldorf am 17.04.2024

Der Bürgermeister:

Helmut Schweiger